## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 20.08.1834 publ. 27.08.1834

Amts, zu bessen Bezirke das Kirchspiel des fungirenden Predigers gehört, bescheinigt: daß in polizeilicher Hinsicht der beabsichtig= ten Ehe nichts entgegenstehe;

- 2) ben der Verlobung, Proclamation und Copulation von Inlandern ist die Beybringung eines Umtsattestes: - bag ber Abschließung der Che in weltlicher Hinsicht nichts entge= gen stehe - nicht erforderlich, vielmehr bleibt es ben Predigern überlaffen, fich ba= von auch auf andere Weise zu überzeugen. Glaubt aber ber Prediger eine genügende Gewißheit über die Zulaffigkeit ber Ehe in jener Beziehung sich sonst nicht verschaffen zu konnen, so ift berfelbe berechtigt, die Ben= bringung einer Bescheinigung besjenigen Umts, unter welchem ber Brautigam seinen Wohn= fit hat, dahin zu verlangen: daß ber beabsichtigten Ghe in weltlicher Beziehung fein Sinderniß entgegen stehe.
  - 35) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 27. Aug. 1834.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der Betr. die 30lle g. S. S. und 8. der Cammerbekanntmachung holzer Damm. vom 16. August v. I. betr. die Einführung von Controllemaaßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur

12